



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. Wagner, Manfred, SPD	1657/10 - I/571
---------------------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	22.02.2010	
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	02.03.2010	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2010	
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2010	

Betreff:

**Anwendung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG)
in der Stadt Wetzlar**

Text:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar beschließt nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 (HessBGG) die entsprechende Anwendung des Behindertengleichstellungsgesetzes in seiner Fassung vom 14. Dezember 2009 und beauftragt den Magistrat, aktiv auf das Erreichen der Ziele des Gesetzes hinzuwirken.

Begründung:

Der Hessische Landtag hat am 14. Dezember 2009 das Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) beschlossen.

Nach § 9 Abs. 1 HessBGG entfaltet das Gesetz nur mittelbare Wirkungen für die kommunalen Gebietskörperschaften. Waren die kommunalen Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht bereits verpflichtet zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des Gesetzes umsetzen können (§ 9 Abs. 2 HessBGG, so hat sich mit der aktuellen Gesetzesänderung eine weitergehende Verpflichtung ergeben.

Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen ihrer Prüfung gem. § 9 Abs. 1 HessBGG einen Plan zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes (vgl. § 1) aufzustellen, **soweit** sie nicht die entsprechende Anwendung des Gesetzes beschlossen haben. Der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen der Stadt und Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen (gem. § 3 Abs. 2 des HessBGG) wiederum ersetzt die Erarbeitung eines Planes.

Mithin ist die Stadt Wetzlar verpflichtet festzustellen, wie sie künftig verfahren wird, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. In der zurückliegenden Zeit hat es immer wieder Diskussionen um den Abbau von Barrieren und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gegeben, da der Magistrat dieser Aufgabenstellung nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt und erforderliche Maßnahmen konsequent vorangetrieben hat.

Um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen und die Handlungsgrundlage für den Magistrat festzulegen sollte – wie vorgeschlagen – von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und die entsprechende Anwendung des HessBGG für die Stadt Wetzlar sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen sie maßgeblich beteiligt ist, beschlossen werden.

Alternativ wäre ein Plan zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes oder aber der Abschluss von Zielvereinbarungen vorzunehmen.

Darüber sind sämtliche den städtischen Gremien vorzulegende Entscheidungsvorlagen zu Maßnahmen und Projekten, die auch die Belange von Menschen mit Behinderungen tangieren, mit einer textlichen Darstellung zu versehen, ob und auf welche Weise den Anforderungen des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes entsprochen wird.